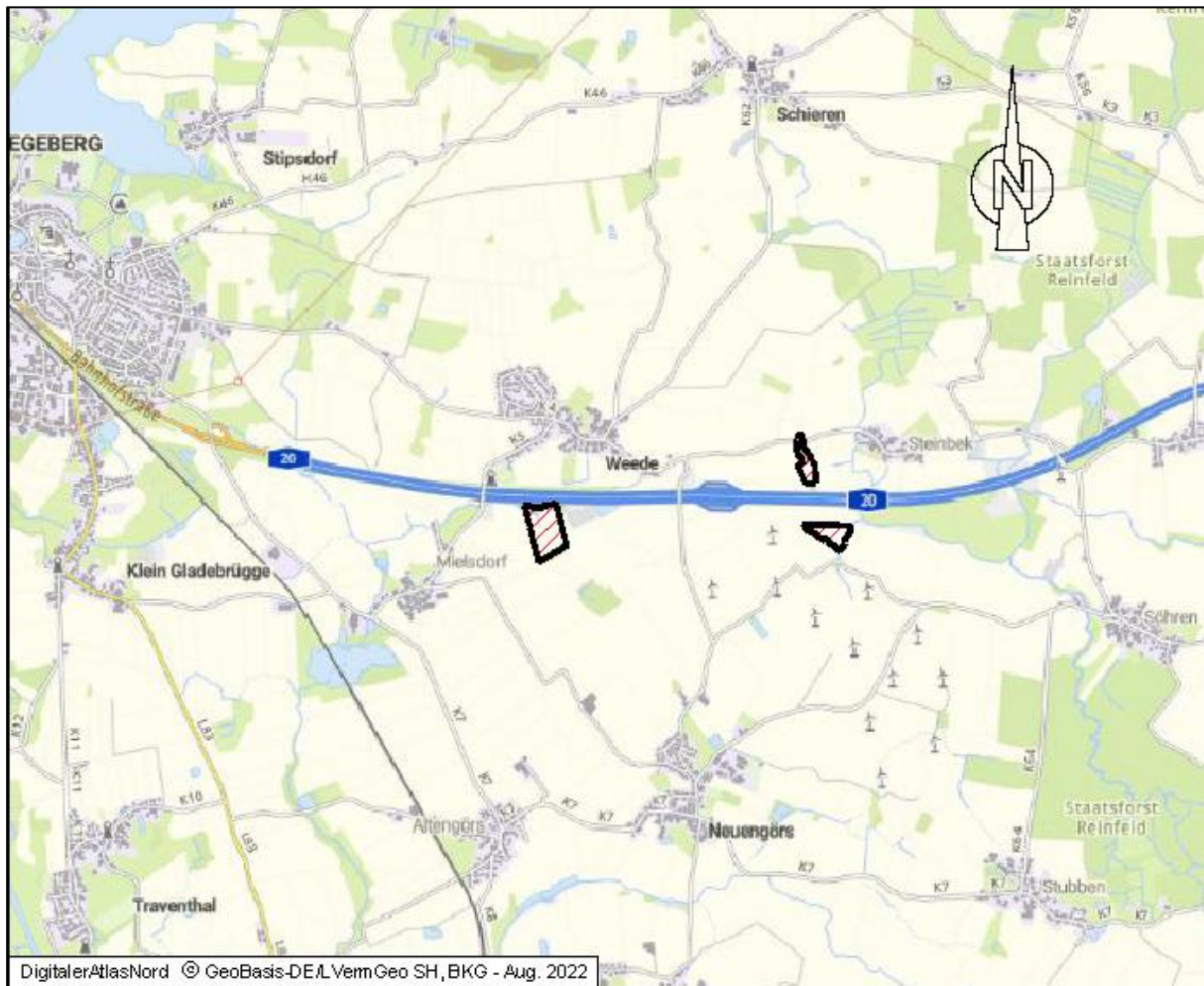


Gemeinde Weede

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Photovoltaik-Freiflächenanlage“

Kreis Segeberg



DigitalerAtlasNord © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG - Aug. 2022

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 18.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang	3
2.1. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	3
2.2. Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	4
2.3. Abschließender Beschluss	4
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4. Abwägung anderer Planungsalternativen	5

1. Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Weede möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Energieversorgung der Gemeinde langfristig nachhaltig ausrichten. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommen beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b wurden bereits mehrere PV-Anlagen entlang der BAB 20 errichtet. Die im Rahmen der 5. Änd. des FNP vorbereiteten Flächen runden diese ab bzw. ergänzen sie. Um Netzengpässe und Bezugsstrom zu vermeiden und die Energiebereitstellung an den Verbrauch anpassen zu können bedarf es zudem einer zukunftsfähigen Energiespeicherinfrastruktur.

Ziel der Planung ist es, die Flächen planungsrechtlich derart vorzubereiten, dass auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Solar-Freiflächenanlage errichtet werden kann. Dazu werden im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei Sonderbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ festgesetzt.

2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede hat in ihrer Sitzung am 05.05.2022 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Weede beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

2.1. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 11.12.2023 bis 17.01.2024 durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.12.2023 aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum 17.01.2024 abzugeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

33 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 10 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen wurden folgende Änderungen vorgesehen:

- Ergänzung der Ausführungen zur Erforderlichkeit und Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme auf den bisher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen
- Anpassung der Ausführungen zum Brandschutz
- Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone
- Übernahme der Inhalte des Artenschutz, Boden- und Blendgutachtens in die Begründung

2.2. Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Aufgrund der Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Privilegierung von Solar-FFA im Abstand von 200 m zu Bundesautobahnen) wurde der Großteil der Planflächen bereits im Rahmen eines Bauantrages realisiert. Deshalb hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede entschieden, dass durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nur noch drei Teilflächen, welche nicht im Rahmen der Privilegierung realisiert werden können, überplant werden.

Am 10.12.2024 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 18.07.2025 ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 21.07.2025 bis 22.08.2025 abzugeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.01.2025 aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum 24.02.2025 abzugeben.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

34 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 10 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

2.3. Abschließender Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede hat am 06.10.2025 nach Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht wurde auf Basis der Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 erstellt. Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial. Zudem wurden Informationen aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Weede und dem Umweltportal SH herangezogen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden ein Artenschutzgutachten, ein Blendgutachten und ein Bodenschutzkonzept erstellt. Die Aussagen der Gutachten wurden in den Umweltbericht übernommen.

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange. Die Verträglichkeit und Umsetzbarkeit der Planung wurde mit der Umweltprüfung für das Plangebiet nachgewiesen. Verbindliche Regelungen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Belange wurden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

4. Abwägung anderer Planungsalternativen

Im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede wurde eine Alternativenprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem 1 km Korridor entlang der BAB 20 erstellt, da vorrangig im Nahbereich der BAB 20 Flächen für Solar-Freiflächenanlage in Anspruch genommen werden sollen. Die Alternativenprüfung stellt die landesplanerischen Vorgaben zu Ausschlussgebieten sowie Prüf- und Abwägungskriterien dar.

Auf Basis dieser Prüfung wurden nach gemeindlicher Abwägung insgesamt sechs Teilflächen an der BAB 20 für eine Inanspruchnahme durch eine Freiflächen-PVA sowie eine Fläche für die Umsetzung eines Batteriespeichers vorgesehen. Die nicht bereits im Rahmen der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b umgesetzten Flächen wurden nun mehr im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet.

Weitere Planungsalternativen bestehen vor dem Hintergrund des anvisierten Planungszieles nicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Zusammenfassende Erklärung wurde erarbeitet von GSP Ingenieurgesellschaft mbH (externes Planungsbüro).



Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe